



Öffentliche Bekanntmachung vom 04.03.2023



helmbrechts

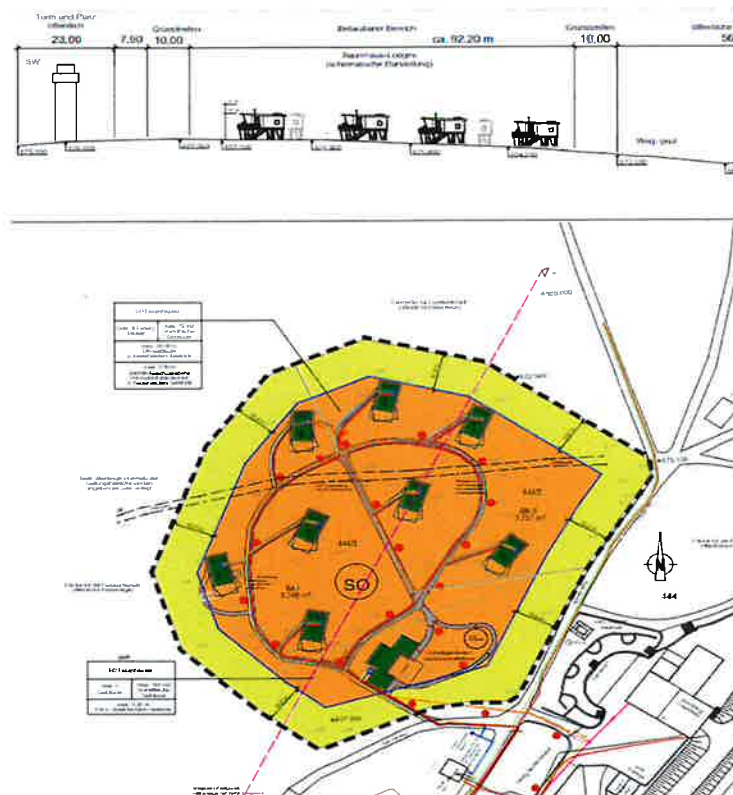
über die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 108 für das Sondergebiet „Baumhaus-Lodges“ am Kirchberg sowie über den Billigungsbeschluss des Vorentwurfes und über die Fortführung des Verfahrens mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Helmbrechts

Der Stadtrat der Stadt Helmbrechts hat in der Sitzung am 16.02.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 108 für das Sondergebiet „Baumhaus-Lodges“ am Kirchberg beschlossen.

Das Gebiet liegt inmitten der Kirchberganlage, einer großen Parkanlage mit altem Baumbestand und Wiesenbereichen.

Für dieses Gebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 108 für das Sondergebiet „Baumhaus Lodges“ vor. Auf Grund wesentlicher Änderungen der geplanten baulichen Maßnahme wird ein Verfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 108 für das Sondergebiet „Baumhaus-Lodges“ erforderlich. Der Grünordnungsplan ist wiederum im Bebauungsplan integriert.

Das Plangebiet umfasst, wie nachstehend abgebildet, die Flurnummern der Gemarkung Helmbrechts (auch in Teilflächen) 444/2 und 444/3 und hat eine Gesamtgröße von 0,909 ha.



-Plan o.M.-

Mit der Durchführung des Verfahrens ist die Bauverwaltung beauftragt.
Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Ein Planvorentwurf (Stand: 16.02.2023) wurde vom Planungsbüro Büro2-Architektur aus Rugendorf ausgearbeitet und am 16.02.2023 in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Helmbrechts gebilligt.

Der Vorentwurf sowie die Begründung können im Zeitraum

vom 13. März 2023 bis 13. April 2023

während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung im Bauamt der Stadt Helmbrechts, Luitpoldstraße 21, 2. Stock, Zimmer 209, eingesehen werden.

Auch besteht die Möglichkeit, Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung zu verlangen. Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt unter www.stadt-helmbrechts.de eingesehen werden.

Es wird empfohlen bei persönlicher Vorsprache, vorher telefonisch (09252/701-62) einen Termin zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt wird. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, wird keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erteilt. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ zu entnehmen, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Helmbrechts, den 04.03.2023

Stefan Pöhlmann
1. Bürgermeister

